

Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Erneuerbare Energien beschließt:

1. Der Bebauungsplan Nr. 28 „Golfplatz Heckerhof“ wird nach § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1a BauGB geändert. Maßgebend für die Änderung des Bebauungsplanes ist der Planentwurf von März 2019.
2. Der vorgestellte Änderungsentwurf (4. Änderung) wird gebilligt.
3. Der Änderungsbeschluss wird ortsüblich bekannt gemacht.
4. Die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 28 „Golfplatz Heckerhof“ wird im förmlichen Verfahren durchgeführt. Den Rahmen bildet ein städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 Abs. 1 BauGB. Der Vorhabenträger trägt die Kosten der Planung.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange frühzeitig gemäß § 4 (1) BauGB sowie die Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB an der Planung zu beteiligen.